

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 27.10. 1997 bis zum 28.11. 1997 öffentlich ausgelegen.

Kassow, den 13.03. 1998
Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.12. 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kassow, den 13.03. 1998
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.01. 1998 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kassow am 21.01. 1998 als Satzung beschlossen.

Kassow, den 13.03. 1998
Der Bürgermeister

4. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten kann, sind in der Zeit vom 27.08. 1998 bis zum 11.09. 1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kassow, den 14.09. 1998
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Planzeichen Erläuterung

GRENZEN FÜR IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE

Umgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 4 BauGB

Teilgebiet 1
- einbezogene Flächen nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG

Abgrenzung Teilgebiet 1

Planzeichen Erläuterung

FESTSETZUNGEN

- | | | |
|--|--|--------------------|
| | Grünflächen | § 9 (1) 15 BauGB |
| | Hausgärten - private Grünflächen - | § 9 (1) 15 BauGB |
| | Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | § 9 (1) 25 a BauGB |
| | Bäume zu pflanzen | § 9 (1) 25 a BauGB |
| | Bäume zu erhalten | § 9 (1) 25 b BauGB |

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN

Umgrenzung von Altlastenverdachtsflächen

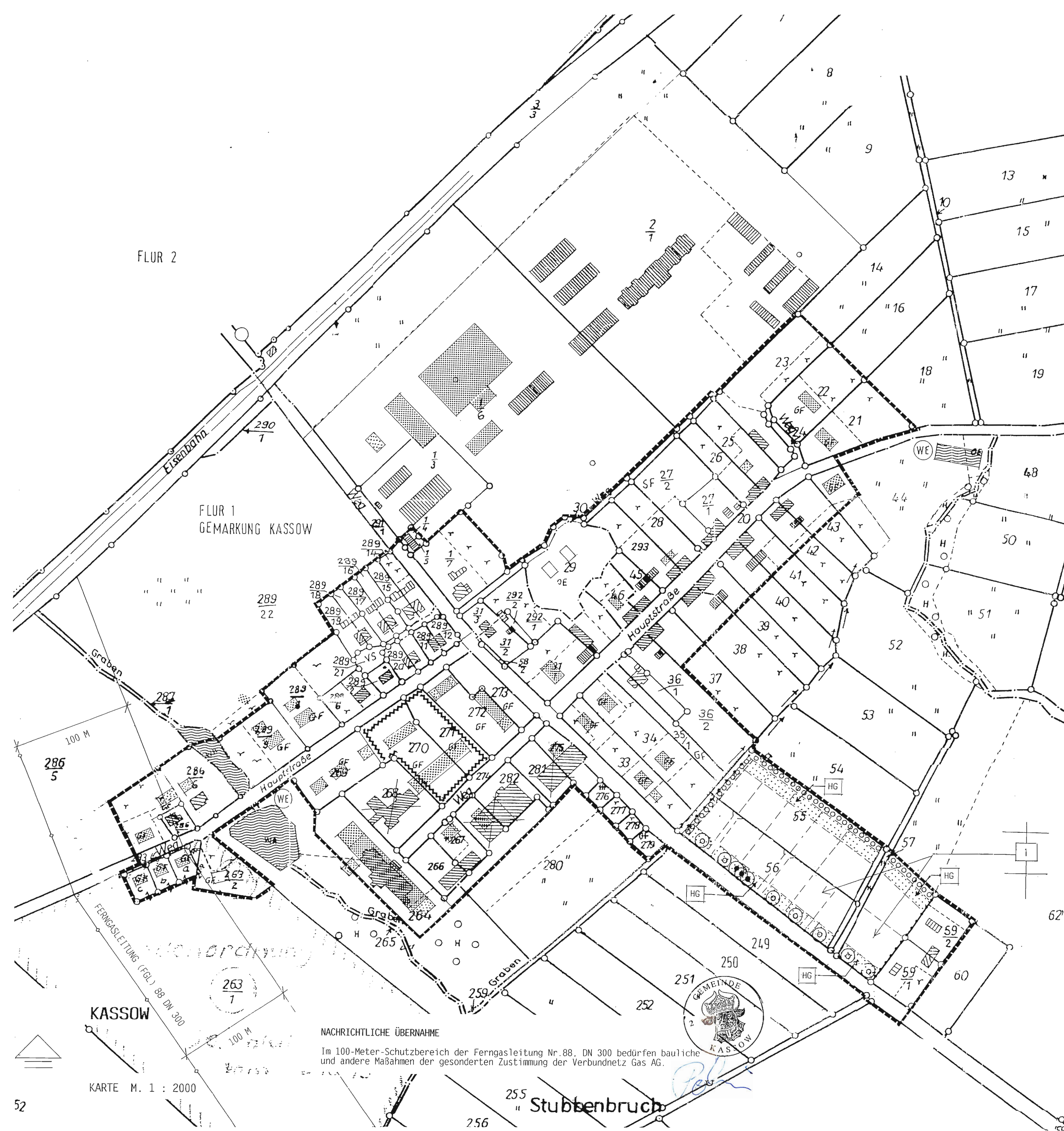
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- | | |
|--|--|
| | vorhandene bauliche Anlagen
(Bestand Liegenschaftskarte vom 22. 11. 1995) |
| | zwischenzeitlich entfallene bauliche Anlagen
(Bestandsaufnahme durch die Planaufsteller - Mai 1997) |
| | zwischenzeitlich hinzugekommene bauliche Anlagen
(Bestandsaufnahme durch die Planaufsteller - Mai 1997)
(Nachtrag ohne Einmessung) |

- | | |
|--|---|
| | Flurstücksbezeichnungen |
| | vorhandene Flurstücksgrenzen |
| | in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen |

Maßzahl

Wasserentnahmestelle



FLUR 2

FLUR 1
GEMARKUNG KASSOW

KASSOW

KARTE M. 1 : 2000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Im 100-Meter-Schutzbereich der Ferngasleitung Nr. 88, DN 300 bedürfen bauliche und andere Maßnahmen der gesonderten Zustimmung der Verbundnetz Gas AG.

255 Stubbenbruch

GEMEINDE KASSOW

INNERBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE KASSOW FÜR DEN ORTSTEIL KASSOW

1. Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Abs. 4, Nr.1 BauGB)
2. Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes nach 1. (§ 34 Abs. 4, Nr.3 BauGB)
3. Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das Gebiet nach 1. (§ 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.01. 1998 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung für die Ortslage Kassow erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Umgrenzungslinie liegt.
2. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen zur Bebauung

Die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG dienen ausschließlich dem Wohnungsbau.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Auf den Grundstücken der einbezogenen Flächen nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG sind Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft vorzunehmen:

Vorhandene Sträucher und Bäume sind zu erhalten und zu pflegen, und wenn erforderlich zu ersetzen. An der Grenze zur offenen Landschaft ist ein 5 m breiter Pflanzstreifen mit Krautsaumentwicklung anzulegen. Zu pflanzen sind gruppenweise einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, Sträucher mit einer Pflanzdichte von 1 Stück/qm, Bäume in Abständen von 10 bis maximal 15 m. An der Straße nach Neu Kassow ist je angrenzendes Grundstück 1 einheimischer, standortgerechter Baum zu pflanzen.

Anforderungen an Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 80 bis 100 cm
Anforderungen an Bäume: Hochstamm 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 14-16 cm

Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft werden den Flurstücken zugeordnet, auf denen sie festgesetzt sind. Die Maßnahmen hat der jeweilige Grundstückseigentümer durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan in Kraft.

Kassow, den 14.09. 1998



Der Bürgermeister

Planungsstand Juni 1997

geändert durch Beschluß vom 24.06.1998

